

# RS OGH 1960/5/3 8Os115/60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.1960

## Norm

StPO §247

## Rechtssatz

Trotz des zu Beginn einer Zeugeneinvernehmung seitens der Prozeßparteien erklärten Verzichtes auf die Beeidigung des Zeugen kann im Zuge oder nach Abschluß der Zeugeneinvernahme der Antrag auf Vornahme der Beeidigung gestellt werden. Einem Protest gegen die Stattgebung eines solchen Antrages kommt ebensowenig Bedeutung zu, wie der Erklärung einer Prozeßpartei eingangs der Zeugeneinvernahme, sich gegen den Antrag der anderen Prozeßpartei auf Beeidigung des Zeugen auszusprechen.

## Entscheidungstexte

- 8 Os 115/60  
Entscheidungstext OGH 03.05.1960 8 Os 115/60  
Veröff: EvBl 1960/249 S 408

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0098156

## Dokumentnummer

JJR\_19600503\_OGH0002\_0080OS00115\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)